

Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: **6 II StVK 310/13**

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Tommy [REDACTED]

geboren am [REDACTED] [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden

vertreten durch den Anstaltsleiter
Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin

-

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung

betreff: befristetes Besuchsverbot

ergeht am 12.11.2013

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.

2. Der Streitwert wird auf 200,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Antrag vom 18. Januar 2013 stellte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung und wandte sich gegen das befristete Besuchsverbot bzgl. des potentiellen Besuchers Ricar-

do M [REDACTED]

Nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten stellt sich folgender Sachverhalt dar:

Der Antragsteller wurde am 04. Februar 2010 festgenommen und der Justizvollzugsanstalt Dresden am 20. Dezember 2012 von der Justizvollzugsanstalt Torgau zugeführt. Strafzeitende ist derzeit auf den 24.12.2014 vermerkt.

Am 15. Januar 2013 beantragte der Antragsteller unter Verwendung des entsprechenden Formulars die Eintragung in die Besucherliste von verschiedenen Personen, darunter auch Ricardo M [REDACTED]. Am 16. Januar 2013 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass der potentielle Besucher M [REDACTED] erst zum 10.04.2013 als Besucher zugelassen ist. Entsprechendes ist auch zu ersehen aus der Verfügung der Antragsgegnerin vom 16.01.2013.

Ricardo M [REDACTED] selbst war ebenfalls bis 09. Januar 2013 in der Justizvollzugsanstalt Dresden inhaftiert. Aus der Stellungnahme der Antragsgegnerin ergibt sich, dass in der Justizvollzugsanstalt Dresden eine Anstaltsleiterverfügung besteht, wonach für ehemalige dort Inhaftierte eine vierteljährliche Besuchssperre gilt.

Weitere Ermittlungen ergaben, dass der Besucher M [REDACTED] sich dann nicht, wie ursprünglich irrtümlich von der Antragsgegnerin angegeben, in der Justizvollzugsanstalt Leipzig befunden hat, sondern aus der Haft entlassen worden war. Ricardo M [REDACTED] befand sich demnach auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts Dresden vom 06.12.2012 in der Justizvollzugsanstalt Dresden in Untersuchungshaft. Mit Beschluss des Landgerichts Dresden vom 09.01.2013 wurde der Haftbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 06.12.2012 aufgehoben und der Untersuchungsgefangene M [REDACTED] wurde aus der Untersuchungshaft entlassen.

Der Antragsteller beantragt, dass befristete Besuchsverbot für Ricardo M [REDACTED] aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, Herrn M [REDACTED] zum Besuch zuzulassen, hilfsweise Neubescheidung anzuweisen. Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag des Antragstellers als unbegründet zurückzuweisen.

Bzgl. der weiteren Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Da das Besuchsverbot bzgl. des Herrn M [REDACTED] bis zum 09.04.2013 befristet war, hat sich die Sache mittlerweile erledigt.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last. Dies ergibt sich aus § 121 Abs. 2 S. 2, wonach bei Erledigung nach billigem Ermessen über die Verfahrenskosten zu befinden ist.

§ 23 StVollzG legt fest, dass der Verkehr (auch im Rahmen des Besuches) mit Personen ausserhalb der Anstalt zu fördern ist. Mithin darf nach § 24 StVollzG der Gefangene regelmäßiger Besuch empfangen. Einschränkungen erfährt dies in § 25 StVollzG. Danach kann nach § 25 Nr. 2 StVollzG ein Besuchsverbot dann ausgesprochen werden, wenn, bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen sind, zu befürchten steht, dass diese einen schädlichen Einfluss auf den Inhaftierten haben. Im Rahmen der Entscheidung im Hinblick eines Besuchs-

verbotes handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die grundsätzlich im Einzelfalle zu ergehen hat. Daher ist es bereits fraglich, ob die Behinderung einer Eingliederung oder der schädliche Einfluss bereits generell bei einem Besuch von ehemaligen Strafgefangenen angenommen werden kann und die Besuchsgenehmigung von einer bestimmten Frist, die der besuchende entlassene Gefangene in Freiheit zugebracht haben muss, abhängig gemacht werden kann.

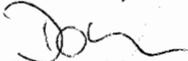
Darüber ist hier jedoch nicht zu befinden, da es sich bei dem befristet abgelehnten Besucher M■■■■ nicht um einen Strafgefangenen sondern um einen Untersuchungshäftling handelte. Herr M■■■■ befand sich auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Dresden vom 06.12.2012 lediglich vom 20.12.2012 bis zur Aufhebung dieses Haftbefehls, dem 09.01.2013, in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Dresden.

Bei dieser Sachlage wäre es erforderlich gewesen, dass die Antragsgegnerin jedenfalls im Einzelfall befindet und sich nicht generell auf die getroffene Anstaltsleiterverfügung beruft.

Der Streitwert beruht auf den §§ 59, 60,63 und 65 GKG.

Tegtmeyer
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 13.11.2013


Domschke
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

